

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rechtsfähigkeit von Aktiengesellschaften zum Gewerbebetriebe.
2. Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Handel- und Gewerbebetriebe.
3. Verpflegskostenersatz.
4. Strafkompentenz bei Unterlassung der Abmeldung zur militärischen Ausbildung.
5. Ratenweise Abstattung der Militärtaxe.
6. Vorschrift bezüglich ungarischer Hausierer aus begünstigten Gegenden.
7. Berechtigung der Kellerei-Inspektoren zur Einsichtnahme in die Gewerbe-register.

8. Anerkennung von im Auslande durchgeführten Druckproben an den zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylenbrennern dienenden Kompressoren und Rezipienten.
9. Berücksichtigung der Straßenfrequenz bei Bahnprojekten.
10. Die Kompetenz der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Aufsicht über Schleppl- und Bergwerksbahnen.
11. Bildung der Gemeindejagdgebiete in Wien.
12. Drogisten-Konzession.
13. Ernennung eines königlich spanischen Honorarkonsuls.
14. Pferdezücht, Remontenanläufe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Rechtsfähigkeit von Aktiengesellschaften zum Gewerbebetriebe.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 1908, Nr. 5272 ex 1908, Nr. Abt. XVII, 4300/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 85):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Dr. Schimm, Freiherrn v. Weis, Dr. Binder, dann des Schriftführers k. k. Sekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1906, Z. 10238, betreffend die Erteilung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, nach der am 27. Mai 1908 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Anton Schwarz, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsekretärs Freiherrn v. Heindl, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie des Dr. Ernst Södl, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Wiener Magistrat hat mit Bescheid vom 2. Februar 1906 der Aktiengesellschaft D. B. die angeforderte Konzession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes mit der Berechtigung zur Fremdenbeherbergung verweigert, weil dieser Gesellschaft nach ihren Statuten die Berechtigung zum Betriebe des Hotelgewerbes nicht zukomme und sie daher als ein zum Betriebe dieses Gewerbes befähigtes Rechtssubjekt nicht anzusehen sei.

Dagegen erkannte die k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 10. März 1906, daß der Gesellschaft die erbetene Konzession zu erteilen sei; hiebei ging die Statthalterei von der Anschauung aus, daß die Gesellschaft nach ihren Statuten die subjektive Rechtsfähigkeit zum Betriebe der Fremdenbeherbergung besitze.

Dagegen brachte die Gemeinde Wien den Rekurs ein, welcher jedoch vom Handelsministerium mit der Begründung abgewiesen wurde, daß nach den mittlerweile mit Erlaß des Ministeriums des Innern untern 27. August 1906 geänderten Statuten die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit zum Betriebe eines solchen Gewerbes besitze.

Die Beschwerde der Gemeinde Wien bekämpft diese Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens, weil die III. Instanz auf einer ganz anderen Rechtsgrundlage als die unteren Instanzen entschieden habe.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Von der mitbeteiligten Partei wurde die Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung mit folgender Argumentation bestritten:

Es handle sich nur um die Entscheidung der Rechtsfrage, ob die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit zum Betriebe des Gewerbes besitze; Interessen der Gemeinde ständen hierbei nicht in Frage. Die Gemeinde sei daher nicht berechtigt gewesen, gegen die Statthalterei-Entscheidung Rekurs zu führen und umso weniger siehe ihr ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Gemeinde als solche habe auch gegen das Konzessionsansuchen keine Einwendung erhoben.

Diese Ausführungen der mitbeteiligten Partei fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet.

Gemäß § 18, Alinea 4, beziehungsweise 6 der Gewerbeordnung, hat die Gewerbebehörde vor Erteilung der Konzession die Gemeinde des Standortes zu hören und es steht der Gemeinde, wenn ungeachtet ihrer Einwendungen eine Gastgewerbekonzession erteilt wurde, der Rekurs an die höhere Behörde offen. Da diese Bestimmungen der Gemeinde die Stellung einer Partei im Verfahren über Gesuche um Erteilung von Gastgewerbekonzessionen einräumen, sie auch nicht auf Einwendungen bestimmter Art beschränken, und hierin die Anerkennung gelegen ist, daß die Gemeinde ein legitimes Interesse an der Entscheidung der Frage besitzt, ob die Konzession an den Petenten zu verleihen sei oder nicht, so kann der Gemeinde nicht das Recht abgesprochen werden, auch alle jene Momente geltend zu machen, welche sich ihrer Meinung nach gegen die Person des Gesuchstellers und seine rechtliche Eignung zum Antritte des Gewerbes ergeben; sie ist daher auch berechtigt, Rekurs zu führen, falls ihre diesbezüglichen Einwendungen von der Behörde nicht berücksichtigt worden sind. Es ist aber auch nicht richtig, daß die Gemeinde wegen Unterlassung von Einwendungen in der Rekursführung präkludiert wäre. Denn der Magistrat hatte die Konzession, und zwar wegen mangelnder Rechtsfähigkeit verweigert. Daß aber eine solche Entscheidung der Gewerbebehörde einer mit einem Statute versehenen Gemeinde auch als Stellungnahme der Gemeinde angesehen werden kann, ergibt sich aus § 18, Alinea 6, wonach der Gemeinde ein Rekursrecht gegen die Verleihung einer Konzession dann nicht zusteht, wenn die Verleihung von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte. Hieraus muß gefolgert werden, daß der Gesetzgeber eine solche Entscheidung auch als Willensäußerung der Gemeinde ansieht. Demnach konnte die Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei, welche die Entscheidung des Magistrates abgeändert und die Konzession verliehen hatte, den Rekurs einbringen und sie konnte daher auch die Gesetzmäßigkeit der Ministerial-Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, im Wege der Beschwerde bekämpfen.

In der Sache selbst fand der Gerichtshof die von der Gemeinde erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens begründet, weil das Handelsministerium als Rekursbehörde und somit nur über jenes Ansuchen, das Gegenstand der Entscheidung der Unterbehörden war, zu entscheiden hatte, auf Grund welcher die Unterbehörden ihre Entscheidung zu fällen hatten. Das am 16. Dezember 1905 eingebrachte Ansuchen konnte von der Gesellschaft selbstverständlich nicht auf Grund der vom Ministerium des Innern vom 27. August 1906 genehmigten Statuten gestellt werden und ebensowenig konnten sich die vor dem 27. August 1906 gefällten Entscheidungen der unteren Instanzen auf diese Statuten beziehen. Das Handelsministerium hat also, indem es erkannte, daß die Gesellschaft auf Grund der Statuten vom 27. August 1906 die Rechtsfähigkeit zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes besitze, und daß der Gesellschaft auf Grund dieser Bestimmungen die Konzession erteilt werden könne, nicht über dasselbe Ansuchen der Aktiengesellschaft, sondern über ein anderes Ansuchen der Gesellschaft, welche ihre Statuten in Bezug auf ihren Wirkungskreis und ihre Rechtsfähigkeit — wenigstens formell — geändert hatte, also über eine Angelegenheit entschieden, die nicht den Gegenstand der

Entscheidung der unteren Instanzen bildete und in dem gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge nicht ausgetragen war.

Da infolge einer rechtsirrthümlichen Auffassung die im Gesetze enthaltenen Verfahrensvorschriften nicht beachtet wurden, stellt sich die Entscheidung als gesetzlich nicht begründet dar und mußte der Beschwerde stattgegeben werden.

2.

Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Handel- und Gewerbebetriebe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni 1908, Z. Ia-2177, M. Abt. XVII 3513 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1908, Z. 19218, werden die Gewerbebehörden in Niederösterreich auf die vor kurzem erlassene Ministerialverordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend das Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handel- und Gewerbebetriebe mit dem Publikum, mit der Anforderung aufmerksam gemacht, noch in der Zeit vor der Wirksamkeit der Verordnung in geeigneter Weise für das Bekanntwerden dieses Verbotes in den weitesten Kreisen Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieses Zieles werden in erster Linie die politischen Bezirksbehörden in den Amtsblättern, auf Amtstagen sowie bei sonstigen geeigneten Anlässen auf das erwähnte Verbot hinzuweisen haben.

Weiters wird es sich noch empfehlen, die Gewerbebetriebe auf die vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der Verordnung an eintretende Strafbarkeit des Gebrauches der früheren österreichischen Währung im Verkehre mit dem Publikum besonders aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, daß sie durch entsprechende Belehrung ihrer Mitglieder und Angehörigen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinwirken. Ganz besonders wird es notwendig sein, im Betriebe der Gast- und Schankgewerbe der erwähnten Verordnung Geltung zu verschaffen und darauf zu achten, daß in den Tarifen für Speisen und Getränke die veraltete Guldenwährung ganz eliminiert werde. Desgleichen muß die Aufmerksamkeit auch darauf gelenkt werden, daß in den Bade- und Kuranstalten, dann in den Tarifen der Bergführer, der Überfuhrer, der Mauten, wo solche noch bestehen, dann bei den Plagsgewerben Wandel geschaffen werde.

Hierbei wird die Aufmerksamkeit speziell auf den Umstand hingelenkt, daß nach den gemachten Wahrnehmungen vielfach in Städten und Karorten ältere, auf die frühere österreichische Währung lautende Druckeremplare des Tartarifes für die konzessionierten Lohnfuhrwerke noch im Gebrauche stehen, auf deren Ersetzung durch neuere, den Tarif in Kronenwährung festsetzende Ausgaben behufs Vermeidung von Irrthümern und Streitigkeiten im Grunde des § 54 der Gewerbeordnung ebenfalls zu dringen sein wird.

Schließlich wird es zur erfolgreichen Durchführung der erlassenen Vorschrift aber noch der Verfügung bedürfen, daß durch Einleitung einer entsprechenden Überwachung der betreffenden Betriebe sowie erforderlichen Falles durch Anwendung der Strafbestimmungen dem Verbote tatsächlich Geltung verschafft werde.

3.

Verpflegungskostenerlaß.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1908, Nr. 6217 (M. Abt. XVIII, 5391/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neufkirchen, Dr. v. Kozycski, Krupsky und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Chrzanów gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 17. Juli 1906, Z. 117911, betreffend einen Verpflegungskostenerlaß, nach der am 2. Juli 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Gelber, Hof- und Gerichts-Advokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Ritter v. Stronski, als Vertreter der belangten Behörde, des Dr. Edmund Kornfeld, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, als Vertreter des mittheilenden galizischen Landes-Ausschusses, sowie des Magistrats-Konzipisten Urban, als Vertreter der mittheilenden Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Gemeinde Chrzanów als Heimatgemeinde der am 18. Februar 1892 in der niederösterreichischen Landes-Gebärungsanstalt geborenen und am 3. März 1892 wegen Mittellosigkeit ihrer gleichnamigen unehelichen Mutter der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt auf Kosten der Gemeinde Wien zur weiteren Obflege überstellt. U. E. auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, für verpflichtet erkannt, die durch Ver-

pflegung der U. E. in der Findelanstalt für die Zeit vom 3. März 1892 bis 16. Februar 1902 erwachsenen Kosten im Betrage von 1549 K 73 h an die Gemeinde Wien zu ersetzen. Die Beschwerde erhebt zunächst die bereits im Administrativverfahren geltend gemachte Einwendung, daß für diese Kosten nicht die beschwerdebefähigende Gemeinde, sondern der Landesfonds aufzukommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen:

Aus den Akten ergibt sich, daß die Gemeinde Wien über Intervention des Polizei-Kommissariates Leopoldstadt das in Rede stehende Kind wegen Unfähigkeit der Mutter, das Kind zu erhalten, in Obflege übernommen hat und der Findelanstalt übergeben ließ. Nach § 28 des Heimatgesetzes dürfte die Gemeinde bei Vorhandensein des augenblicklichen Bedürfnisses dem ihr übergebenen Kinde die Unterstützung nicht versagen und steht ihr nach dem Wortlaute dieser Bestimmung die Wahl zu, sich mit ihren Ersatzansprüchen entweder an die Heimatgemeinde oder an die nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten zu wenden. Die Gemeinde Wien hat von diesem ihr gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und den Ersatz von der Heimatgemeinde des von ihr unterstützten Kindes beansprucht. Wenn nun diese letztere schon im Administrativverfahren, sowie auch in der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof die Einwendung erhob, daß nicht sie, sondern der Landesfonds zur Ersatzleistung verpflichtet sei, so war diese Einwendung irrelevant und konnte den unbedingten Anspruch der Stadt Wien auf Ersatz der ihr erlassenen Verpflegungskosten nicht beeinträchtigen, weil eben nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 28 des Heimatgesetzes die Heimatgemeinde der Aufenthaltsgemeinde für den Ersatz der von letzterer wegen eines augenblicklichen tatsächlichen Bedürfnisses gewährten Unterstützungen auch dann haftet, wenn, sei es auf Grund der Bestimmungen des Zivilrechtes, sei es auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften, Dritte zur Obflege verpflichtet waren. Der Heimatgemeinde bleibt es unbenommen, gemäß § 23 des Heimatgesetzes Regreß gegen diese Dritten zu nehmen. Die Frage, ob der Behauptung der Heimatgemeinde gemäß andere gesetzliche Bestimmungen dritte Personen, im vorliegenden Falle also die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 und des Statutes der Wiener Findelanstalt den Landesfonds zur Tragung der betreffenden Kosten verpflichtet haben, wurde im Administrativverfahren durch die angefochtene Entscheidung mit welcher lebendig über den von dieser Frage unabhängigen Anspruch der Gemeinde Wien als Aufenthaltsgemeinde abgeprochen wurde, nicht entschieden und bildet daher auch nicht den Gegenstand des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes. Es steht somit nach wie vor die Frage offen, ob und inwieweit der Heimatgemeinde ein Regreßrecht gegen dritte Personen zusteht.

Sofort die Beschwerde das Vorhandensein des augenblicklichen Bedürfnisses deshalb negiert, weil es sich nicht um eine einseitige, sondern um eine länger dauernde Unterstützung handelt, so konnte diese Einwendung nicht als begründet angesehen werden, weil die Frage des augenblicklichen Bedürfnisses begrifflich nach der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit, nicht nach der effektiven Dauer der gewährten Unterstützung zu beurtheilen ist, speziell im vorliegenden Falle aber die lange Dauer der Unterstützung auf die Untätigkeit der rechtzeitig verständigten Heimatgemeinde zurückzuführen ist. Die Einwendung, daß die Gemeinde nicht rechtzeitig verständigt worden sei, erweist sich als aktenwidrig. Wenn endlich von der Beschwerde geltend gemacht wurde, daß sich die Bestimmung des § 28 nur auf tranke, unterstützungsbedürftige Personen beziehe, so widerspricht diese Behauptung sowohl dem Wortlaute, als auch dem Sinne des Gesetzes.

Von diesen Erwägungen ausgehend, mußte der Gerichtshof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

4.

Strafkompetenz bei Unterlassung der Abmeldung zur militärischen Ausbildung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1908, Z. II-999/1, M. Abt. XVI, 7019 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 24. Juni 1908, Dep. XIV, Nr. 184, eröffnet, daß die im § 62, Schlußabsatz des Wehrgesetzes vorgesehene Bestrafung der nicht aktiven Personen des Mannschaffsstandes, welche bei ihrer Einrückung zur aktiven Dienstleistung die Anmeldung unterlassen, nach den militärischen Disziplinärvorschriften im Sinne des § 7, Punkt 12 der Wehrvorschriften III. Teil, lebendig dann einzutreten hat, wenn diese Unterlassung gelegentlich der Einrückung zum Präsenzdienste oder zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung begangen wurde, während im Falle der Einrückung zu einer bloß zeitlichen aktiven Dienstleistung (militärische Ausbildung, Waffenübung) die Strafkompetenz wegen unterlassener Abmeldung den politischen Behörden zusteht.

Dieser Erlaß, welcher an alle obgenannten Behörden ergeht, ist bei § 7:12 W. V. III T. vorzumerken.

5.

Ratenweise Abstattung der Militärtage.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juli 1908, Z. II-1661, M. Abt. XVI, 7235 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Nach Artikel II, Punkt 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben nachträgliche Bemessungen von Militärtaxen, welche in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgreifen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaße vom 7. Juli 1908, Dep. XV Nr. 433, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß es keinem prinzipiellen Anstande unterliegt, auch in derartigen Fällen von Nachtragsbemessungen bei Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 9, Punkt 4, Absatz 2 des zitierten Gesetzes, beziehungsweise des Art. 23, Punkt 2 der Durchführungsverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, a u s s e r d e m die Einrichtung der Militärtaxe in Raten zu bewilligen.

Dieser Erlaß ist bei Art. 23 der erwähnten Verordnung anzumerken.

6.

Vorschrift bezüglich ungarischer Hausierer aus begünstigten Gegenden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1908, Z. Ib-1438/1, M. Abt. XVII, 4326/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Da sich in der letzten Zeit Zweifel über die geographische Abgrenzung mehrerer der im § 17 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, beziehungsweise des Handelsministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1855, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1856, genannten begünstigten Gegenden der Länder der ungarischen Krone sowie über die zur Ausstellung der betreffenden Hausierbewilligungen berufenen ungarischen Behörden ergeben haben, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaße vom 8. Juli 1908, Z. 10827, der Statthalterei die unten folgenden Erläuterungen an die Hand gegeben.

Dabei wird vorausgesetzt, daß von der Herausgabe eines Verzeichnisses sämtlicher unter den zitierten § 17 fallenden ungarischen Gemeinden, wie ein solches seitens mehrerer politischer Landesstellen gewünscht wurde, mit Rücksicht auf den allzu großen Umfang eines solchen Verzeichnisses und da das geltende Hausierpatent ohnedies durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden soll, Umgang genommen werden muß.

Die im § 17e des Hausierpatentes genannten Gemeinden St. Georgen, St. Nikolai und St. Peter führen die offiziellen Namen „Borszentgyörgy“, „Borszentmiklos“ und „Borszentpeter“. Diese Gemeinden liegen im Komitate Pozsony und die bezüglichlichen Hausierbewilligungen werden demnach von dem zuständigen Vizegespannante in Pozsony ausgefertigt.

Die in dem Handelsministerial-Erlaße vom 31. Dezember 1855, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1856, erwähnte ehemalige Baraschiner Vizegespannschaft wurde seither in ihrem ganzen Umfange dem Komitate Barasch inkorporiert und die Ausstellung der Hausierbewilligungen für die Bewohner dieses Gebietes erfolgt demnach durch die königliche Komitatsbehörde in Barasch.

Was den ebenda genannten Finmaner Montanbezirk betrifft, so ist darunter das bei Finne gelegene Grobniker Gebiet zu verstehen.

Sowohl für dieses wie hinsichtlich der Gemeinden Severin und Bosiljevo erfolgt die Ausstellung der Hausierbewilligungen durch die königliche Komitatsbehörde in Ogulin.

7.

Berechtigung der Kellerei-Inspektoren zur Einsichtnahme in die Gewerbeverzeichnisse.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1908, Z. Ia-2606, M. Abt. XVII, 4322/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Es wird den mit der Durchführung und Überwachung der Vorschriften des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weismost und Weinmaische betrauten staatlichen Aufsichtsorganen (Kellerei-Inspektoren), deren Bestellung demnach verfügt werden wird, nach den Bestimmungen des Gesetzes unter anderem auch obliegen, in den Betriebslokalitäten zc. der Wirte und Schenker zeitweise amtliche Nachschau zu halten und erscheint es für das rasche und klaglose Funktionieren des Inspektionsdienstes von Wesenheit, daß den einzelnen Kellerei-Inspektoren die in den einzelnen Orten bestehenden konfessionierten Gast- und Schankgewerbe bekannt sind.

Aus diesen Grunde hat das k. k. Ackerbauministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium die Statthalterei beauftragt, die Unterbehörden anzuweisen, die nach den Bestimmungen des § 145 der Gewerbeordnung bei den Gewerbebehörden I. Instanz zu führenden Gewerbeverzeichnisse über die bestehenden Gast- und Schankgewerbe den seinerzeit zu ernennenden Kellerei-Inspektoren für den Dienstgebrauch zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

8.

Anerkennung von im Auslande durchgeführten Druckproben an den zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylendiffusions dienenden Kompressoren und Rezipienten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1908, Z. XIV-99/9 (M. Abt. IV, 2978/08) an die Carbide- und Acetylen-Gesellschaft Franz Rühl & Komp., Wien, VI., Röstlergasse 5:

Über die unterm 11. Juni 1908 anher gerichtete Eingabe wegen Anerkennung von im Auslande durchgeführten Druckproben an den zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylendiffusions dienenden Kompressoren und Rezipienten hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaße vom 18. Juli 1908, Z. 20303, eröffnet, daß es in sicherheitstechnischer Beziehung keinem Anstande unterliegt, von einer Wiedererprobung der zur Herstellung des Acetylendiffusions dienenden Kompressoren mit Rücksicht auf die damit verbundenen Schwierigkeiten abzugehen, wenn durch die ausländischen Druckprobenatteste ein genügend verlässlicher Nachweis darüber erbracht ist, daß die Kompressoren mit den hiefür vorgeschriebenen Probedruckten tatsächlich geprüft worden sind und diese Prüfungen anstandslos bestanden haben. Falls diese Prüfungen im Auslande nicht von behördlichen Organen selbst oder von hierzu behördlich autorisierten Instituten durchgeführt wurden, wird zumindest eine amtliche Beglaubigung der bezüglichlichen Atteste die Voraussetzung für die Anerkennung der Proben zu bilden haben.

Bei den bereits vorhandenen Dabseibern und Gasbehältern (Bomben, Flaschen) wird unter den gleichen Voraussetzungen von einer Wiederholung der Druckproben ebenfalls abgesehen werden können und nur im Falle begründeter Zweifel über die Verlässlichkeit der ausländischen Bescheinigungen einer Wiederholung der Proben, eventuell die Vornahme von Stichproben zu veranlassen sein.

Die erwähnte Anerkennung der im Auslande vorgenommenen Druckproben hat sich jedoch nur auf die gelegentlich der in Aussicht stehenden Kollaudierung der Betriebsanlage bereits vorhandenen Kompressoren, Dabseiber und Gasbehälter zu erstrecken.

Für behufs Erweiterung der Anlage etwa später zur Anschaffung gelangende Kompressoren wird die Anerkennung von im Auslande durchgeführten Proben ausdrücklich der fallweise einzuholenden behördlichen Bewilligung vorzubehalten sein, während die künftigen anzuschaffenden Dabseiber und Gasbehälter (Flaschen und Bomben) den vorgeschriebenen Druckproben ohne Rücksicht auf eventuell im Auslande bereits durchgeführte Erprobungen jedenfalls im Inlande zu unterziehen sein werden. Behufs Evidenzhaltung der Gasbehälter und zur Ermöglichung einer künftigen Kontrolle wird weiters gefordert, daß jeder einzelne Behälter durch Einschlagen einer Nummer an geeigneter Stelle individuell bezeichnet, und an demselben auch die erfolgte Erprobung durch Einschlagen der Jahreszahl, des Probedruckes und eines amtlichen Stempels vermerkt wird. Die Annahme der Druckproben, sowie die amtliche Evidenzhaltung der in Verkehr zu bringenden Gasbehälter, insbesondere auch jener, welche künftig zur Anschaffung gelangen werden, wird dem territorial zuständigen k. k. Dampfesselsprüfungs-Kommissär übertragen und die Bestellung aller zur Vornahme der Proben erforderlichen Behelfe, sowie die Tragung der Kosten der einschreitenden Partei zur Pflicht gemacht. Hievon wird die Gesellschaft mit dem Beifügen verständigt, daß die Herren k. k. Dampfesselsprüfungs-Kommissäre gleichzeitig entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

9.

Berücksichtigung der Straßenfrequenz bei Bahnprojekten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1908, Z. VI-2947 (M. Abt. V, 2154):

Das k. k. Eisenbahnministerium hat laut Erlasses vom 19. Juni 1908, Z. 882/19 a, folgendes eröffnet:

Es ist wiederholt der Fall eingetreten, daß die bei politischen Begehungen von Eisenbahnbauprojekten von beteiligten Parteien wegen befürchteter Störungen des Straßenverkehrs erhobenen Einwendungen seitens der betreffenden Kommissionen in unzulänglicher Weise begutachtet wurden, so daß entweder über sofortige Anordnung des Eisenbahnministeriums oder auf Grund von Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nachträgliche Ergänzungen des Verfahrens stattfinden mußten.

Zur tunlichsten Hintanhaltung derartiger, mit Zeitverlusten und Mehrarbeiten verbundenen Vorkommnisse sieht sich das Eisenbahnministerium zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Die Mängel der Kommissionsgutachten bestanden in den meisten Fällen der gedachten Art darin, daß keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Verantwortung der Frage vorlagen, ob überhaupt und insbesondere in welchem Grade der Straßenverkehr in mittelbarer oder unmittelbarer Folge des projektierten Bahnbaues gestört werden würde.

Die mit der Durchführung einschlägiger Amtshandlungen betrauten Kommissionen hätten demnach in analogen künftigen Fällen ihr Bestreben dahin zu richten, die bei Beurteilung obgedachter Fragen in Betracht kommenden Umstände in den Protokollen mit möglicher Vollständigkeit aufzuklären und ihre Gutachten über die betreffenden Einwendungen womöglich auch auf ziffermäßige Daten zu stützen.

Als für die Entscheidung maßgebende Umstände kommen in den typischen Fällen der erwähnten Art in der Regel die Dichte des Bahn- und Straßenverkehrs, der Charakter des Straßenverkehrs (Fußgänger, Fuhrwerks-, landwirtschaftlicher Verkehr, Vorkommen von Viehherden, Holztransporten u. dgl.), die Art und Weise des Bahnabflusses, die Überfülltheit des Weges und der Bahn, die Zahl und Dauer der Schrankenschließungen vor und nach der Ausführung des Bahnprojektes, das zeitliche Zusammentreffen des Bahn- und Straßenverkehrs, das Maß der Verkehrsbehinderungen, erwachsende Umwege zc. in Betracht.

Die Feststellung der Dichte des Bahnverkehrs dürfte bei dem Umstande, daß die Vertreter der betreffenden Bahnverwaltung bei der Verhandlung in der Regel in der Lage sein werden, der Kommission die jeweils gültigen Fahrpläne (Graphika) zugänglich zu machen, im allgemeinen den geringsten Schwierigkeiten begegnen.

Über die Frage, ob und in welchem Maße nach Realisierung des betreffenden Projektes eine Verdichtung des Bahnverkehrs eintreten wird, hätten die Bahnvertreter präzise Erklärungen zu Protokoll zu geben.

Aus den Fahrplänen, den Angaben der Bahnvertreter, der allfälligen Äußerung des Eisenbahnministerialvertreters und den vorgefundenen lokalen Verhältnissen werden sodann die Zahl und Dauer der Schrankenschließungen vor und nach der Projektausführung mit hinreichender Genauigkeit abzuleiten sein.

Weniger klar liegen im allgemeinen die Verhältnisse des Straßenverkehrs. Um die Kommissionen in ihren hierauf bezüglichen Feststellungen zu unterstützen, würde es sich empfehlen, in Fällen, wo Einwendungen der in Rede stehenden Art mit Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen sind und zur Vornahme von Erhebungen ausreichende Zeit zur Verfügung steht, noch vor Abhaltung der kommissionellen Verhandlung durch die politische Behörde erster Instanz unter Zuziehung der betreffenden Bahnverwaltung und Gemeindevertretung die erforderlichen Konstatierungen vornehmen zu lassen.

Bei Ablegung derart vorbereiteten Materiales, also in den weitaus meisten Fällen, werden aber die Kommissionen selbst die erforderlichen Daten zu erheben haben.

In dieser Hinsicht werden zunächst die von der Kommission während der Dauer ihrer Amtshandlung über die Beschaffenheit des betreffenden Weges, über die Zahl der Passanten, Fuhrwerke zc. gemachten Wahrnehmungen im Protokolle anzuführen sein.

Da derartige Wahrnehmungen in der Regel kein erschöpfendes Bild der Frequenzverhältnisse liefern, so wird die Kommission ihre Aufmerksamkeit auf die Ermittlung und protokollarische Erörterung solcher Umstände zu lenken haben, welche die Frequenzverhältnisse des betreffenden Weges maßgebend beeinflussen. Als solche Umstände kommen insbesondere in Betracht: die Besiedelungsverhältnisse der betreffenden Gegend (Einwohnerzahl des Gravitationsbezirkes, Entfernung der Dörfer, Vorhandensein größerer Fabriks- etablissemens u. dgl.), die Tages- und Jahreszeiten des stärksten Straßenverkehrs.

Zu Falle einer Divergenz der Meinungen über die Verpflichtung zur Kostentragung wird weiters auch nach Möglichkeit die Steigerung des Straßenverkehrs infolge Vermehrung der Bevölkerung, der Fuhrwerke, Errichtung von Etablissemens zc. seit dem Zeitpunkte der Konsentierung des gegenwärtigen Bahnstandes zu beheben sein.

Da zur Erreichung von Aufschlüssen über Umstände vorstehender Art wohl in erster Linie der der Kommission angehörige Vertreter der zuständigen politischen Bezirksbehörde berufen erscheint, so hätte sich dieser womöglich schon vor Abhaltung der betreffenden Verhandlung mit entsprechenden Informationen zu versehen, im Bedarfsfalle aber für die Zuziehung unparteiischer Gewährsmänner Sorge zu tragen, wobei zu erwägen wäre, ob als solche nicht die Gendarmereieorgane besonders geeignet wären.

Aus dem solchermaßen zu beschaffenden und im Verhandlungs-Protokolle niederzulegenden Materiale hätte sodann die Kommission mit entsprechender Sorgfalt ziffermäßige Schlüsse auf die Dichte des Straßenverkehrs zu den verschiedenen Tages- und Jahreszeiten und bei Gegenüberstellung der auf den Bahnverkehr bezüglichen Schlüsse auf das Maß der zu gewärtigenden Behinderungen des Straßenverkehrs zu ziehen und demgemäß ihre Gutachten und Anträge zu erstatten.

Sollte die Kommission zur Einsicht gelangen, daß das ihr zu Gebote stehende Tatsachenmaterial zur Fällung einer Entscheidung über die erhobenen Einwendungen nicht ausreicht und die Vornahme nachträglicher Erhebungen über die lokalen Verkehrsverhältnisse notwendig ist, so hätte sie bei ihrer Antragstellung auf den Grad der Dringlichkeit der Ausführung des ihr vorliegenden Projektes Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls — wenn durch die Projektausführung die nachträgliche Erfüllung der Interessentenforderungen in technischer Hinsicht nicht nachteilig beeinflusst, beziehungsweise nicht unmöglich gemacht wird und keine sonstigen Gründe gegen die Projektgenehmigung vorliegen — ein Einvernehmen der Parteien etwa in der Richtung anzustreben, daß diese sich mit der Ausführung des Projektes unter der Bedingung einverstanden erklären, daß hiedurch der nach Abschluß der Erhebungen über ihre Forderungen zu treffenden Entscheidung nicht präjudiziert wird.

Sollte sich dieser Weg als ungangbar erweisen, so hätte die Kommission zu erwägen, ob und unter welchen Bedingungen der Baukonsens für das Projekt etwa unter Ausschluß der von den Interessenten beanstandeten Her-

stellungen zu erteilen wäre und je nach Beschaffenheit des Falles ihre hierauf bezüglichen Beschlüsse zu fassen, beziehungsweise die erforderlichen Gutachten und Anträge zu erstatten.

Bei der Unmöglichkeit, den Kommissionen für alle vorkommenden Fälle erschöpfende Verhaltensmaßregeln zu erteilen, muß sich das Eisenbahnministerium darauf beschränken, im vorstehenden die zur Erzielung geeigneter Entscheidungssubstrate dienlichen Wege anzudeuten; im übrigen muß es jedoch nach wie vor Sache der Kommissionen bleiben, bei Erstattung ihrer Gutachten auf die Besonderheiten der betreffenden Fälle entsprechend Rücksicht zu nehmen.

10.

Die Kompetenz der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Aufsicht über Schlep- und Bergwerksbahnen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1908, Z. VI-2979 (M. Abt. V, 2055/08):

Anlässlich eines besonderen Falles hat das k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 17. April 1906, Z. 15498/7, der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen folgendes eröffnet:

Der auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf Grund der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852 der General-Inspektion obliegenden Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und den Betrieb der Eisenbahnen unterliegen auch die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Schlepfbahnen, welche mit gleicher Spurweite in eine öffentliche Bahn derart einmünden, daß ein Übergang von Fuhrbetriebsmitteln stattfinden kann, sofern und insoweit, als ein Übergang der Lokomotiven der öffentlichen Eisenbahn auf die Schlepfbahn gestattet ist.

Aus der Überschrift und aus § 21 des Abschnittes II der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, ergibt sich, daß zu den mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen einmündenden und für den Übergang von Fuhrbetriebsmitteln der öffentlichen Bahnen eingerichteten Schlepfbahnen auch die in solcher Weise angelegten Bergwerksbahnen zu rechnen sind.

Die k. k. General-Inspektion hat daher bei allen österreichischen Bergwerkseisenbahnen, rücksichtlich welcher die obigen bau- und betriebstechnischen Voraussetzungen zutreffen, nach wie vor alle zur Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und den Betrieb gehörigen Funktionen zu versehen, insbesondere auch bei Anrainerbauten in Gemäßheit des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 für 1852 und der übrigen einschlägigen Vorschriften das Amt zu handeln.

11.

Bildung der Gemeindejagdgebiete in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 2. September 1908, M. Abt. IX, 1875/08:

In Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, werden aus jenen Grundflächen im II., X., XI., XIII., XIX. und XXI. Gemeindebezirke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd nicht besteht, soweit dieselben nach Artikel I der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1906, Z. X a-1176/12, für die Jagd überhaupt in Betracht kommen, die nachstehenden Gemeindejagdgebiete für die nächstfolgende Jagdpachtperiode gebildet, welche vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1913 dauert. Für das Gemeindejagdgebiet der bestandenen Gemeinde Floridsdorf (XXI. Bezirk) wurde die Dauer der nächstfolgenden Jagdpachtperiode zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 2. September 1908, Pr.-Z. 12426 ex 1908, auf die Zeit vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dezember 1909 herabgesetzt.

1. Im II. Bezirke kommen nur Eigenjagdgebiete in Betracht;
2. im X. und
3. im XI. Bezirke je ein Gemeindejagdgebiet mit den Bezirksgrenzen als Jagdgebietsgrenzen;
4. im XIII. Bezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:
 - a) 1 Gemeindejagdgebiet, den nördlich vom Wienflusse gelegenen Teil des XIII. Bezirkes umfassend und
 - b) 1 Gemeindejagdgebiet, bestehend aus dem südlich vom Wienflusse gelegenen Teile des XIII. Bezirkes;
5. im XIX. Gemeindebezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:
 - a) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend den nördlich vom Straßenzuge Grinzingerstraße—Straßerstraße—Himmelstraße und dem von der Himmelstraße in deren Verlängerung zur Kreuzstraße führenden Waldfahrwege bis zur Grenze des Stiftswaldes, Parzelle 1107, Grundbuch Grinzling, gelegenen Teil des XIX. Bezirkes und
 - b) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend den südlich von obiger Grenzlinie gelegenen Teil des XIX. Gemeindebezirkes;
6. im XXI. Gemeindebezirke:

Aus den für die nächste Jagdpachperiode in Betracht kommenden Gebiets-
teilen des XXI. Gemeindebezirkes werden drei Gemeindejagdgebiete gebildet,
und zwar:

- a) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend das Gemeindegebiet der bestanden
Gemeinde Floridsdorf;
- b) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend das Gebiet der bestanden
Leopoldau, und
- c) 1 Gemeindejagdgebiet, umfassend das Gebiet der bestanden
Kragan.

12.

Drogisten-Konzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk
vom 11. September 1908, Z. 56122/08:

Mit dem Erlasse vom 4. September 1908, Z. Ia-1186/3, hat die
k. k. n. ö. Statthalterei dem Refurje des Dr. Sauer Licht, III., Obere
Weißgärberstraße 11, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes
für den III. Bezirk vom 23. Juni 1908, Z. 27544, mit welcher sein Ansuchen
um Erteilung der Konzession zur Ausübung des Engroshandels mit Medizinal-
und technischen Drogen, pharmazeutischen Produkten, mit zur arzneilichen
Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht den
Apothekern vorbehalten sind, mit dem Standorte Wien, III., Obere Weiß-
gärberstraße 11 unter Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse abgewiesen
wurde, Folge gegeben und dem Dr. Sauer Licht die angeforderte Konzession
erteilt, da die Lokalverhältnisse nicht entgegenstehen.

Dieses Gewerbe wurde unter Nr. 2065 K in das Gewereregister ein-
getragen und unter einem für die Besteuerung der Erwerbsteuerkonto
Z. 27601/3 eröffnet.

13.

Ernennung eines königl. spanischen Honorarkonsuls.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. September 1908,
Z. IX-2639 (M. Abt. XXII, 2933):

Laut einer dem k. k. Ministerratspräsidium zugekommenen Mitteilung des
k. u. k. Ministeriums des Äußern hat die königl. spanische Botschaft in Wien
diesem Ministerium mitgeteilt, daß der bisherige königl. spanische Honorar-
Bizekonsul in Wien, Don Angel Cortijo y Carboniga, zum königl.
spanischen Honorarkonsul dafelbst ernannt wurde, und hat zugleich um Aner-
kennung des Genannten in seiner neuen Eigenschaft ersucht.

Hievon wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom
24. August 1908, Z. 7837 M. Z., der Wiener Magistrat mit dem Beifügen
in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner neuen Eigenschaft anzu-
erkennen ist.

14.

Pferdezucht, Remontenankäufe.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. September
1908, Z. Xa-2799 (M. Abt. IX, 3216/08):

Laut Erlasses des Ackerbauministeriums vom 12. August 1908, Zahl
23646/2593, hat es sich bei den letzten Remontenankäufen ergeben, daß einige
den Heeresremontenaffent-Kommissionen zum Ankaufe angebotene dreijährige
Pferde trotz ihrer sonstigen Brauchbarkeit, nicht angekauft werden konnten, weil
deren Schweife zu kurz zugestutzt waren.

Die dreijährigen von der Heeresverwaltung angekauften Fohlen werden
nämlich direkt vom Assenplage in die Remontendepots gebracht, wo sie noch
ein Jahr lang auf der Weide aufgezogen werden müssen. Da nun die Pferde
mit gestutzten Schweifen gegenüber der Fliegenplage vollkommen wehrlos
wären und durch ihre Unruhe in der ganzen Herde Unordnung verursachen
könnten, wurden die Remontenaffent-Kommissionen von ihrer vorgelegten Be-
hörde angewiesen, dreijährige Pferde mit gestutzten Schweifen nicht anzukaufen.

Auf diesen Umstand sind die Richterkreise durch Verlautbarung des In-
haltes dieses Rund-Erlasses im Amtsblatte und durch entsprechende Ver-
ständigung der landwirtschaftlichen Kassen aufmerksam zu machen, damit sie
in ihrem eigenen Interesse bei Vorführung der Pferde vor die Remontenaffent-
Kommissionen diesen Verhältnissen Rechnung tragen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes- gesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 165. Gesetz vom 31. Juli 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Investitions-
anlehens für Landes-Eisenbahnzwecke zur fruchtbringenden Anlage von
Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 166. Gesetz vom 2. August 1908, betreffend die
Befreiung von aus Anlaß Meines 60. Regierungsjahres errichteten Stiftungen
und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, ferner die
Gewährung von Steuererleichterungen aus demselben Anlasse.

Nr. 167. Verordnung des Finanzministeriums
vom 13. August 1908, wegen Durchführung des Artikels I des
Gesetzes vom 11. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die Ausprägung
von Hundertkronenstücken.

Nr. 168. Kundmachung des Finanzministeriums
vom 13. August 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-
Landes-Goldmünzen zu 100 K österreichischen Gepräges und deren Ausprägung
für Privatrechnung.

Nr. 169. Gesetz vom 2. August 1908, betreffend die
Erwerbung der Böhmisches Nordbahn durch den Staat.

Nr. 170. Gesetz vom 8. August 1908, betreffend die
Festsetzung des Alkoholkontingents für die Betriebsperiode 1908/09 und die
individuelle Verteilung desselben.

Nr. 171. Gesetz vom 8. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der Anleihe der königlichen Haupt-
stadt Krakau im Betrage von 23,600,000 K zur fruchtbringenden Anlage von
Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 172. Gesetz vom 10. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und
Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau ausgestellten Einlagebücher zur
fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 173. Gesetz vom 11. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des dritten dalmatinischen Meliora-
tionsfondsanlehens von 600,000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-,
Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 174. Gesetz vom 11. August 1908, betreffend die
Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Czernowitz
aufzunehmenden Anlehens von acht Millionen Kronen zur fruchtbringenden
Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 175. Konzessionsurkunde vom 27. Juli 1908
für die Lokalbahn von Rej und Drosendorf.

Nr. 176. Verordnung des Ministers für Kultus
und Unterricht und des Finanzministers vom 7. August
1908, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabspost für die Führung
des Dekanatsamtes in dem neu errichteten römisch-katholischen Dekanate in
Rabaut festgesetzt, beziehungsweise jener Betrag für die Führung des römisch-
katholischen Dekanatsamtes in Suczawa abgeändert wird.

Nr. 177. Verordnung der Ministerien der
Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem
Obersten Rechnungshofe vom 10. August 1908,
womit die Bestimmungen über die deponitenamtliche Erfolgslaffung von Bar-
schaften im Wege der Post oder des Postsparkassenamtes teilweise abgeändert
werden.

Nr. 178. Kundmachung des Finanzministeriums
vom 12. August 1908, betreffend die Errichtung eines Hauptzoll-
amtes in Leimeritz.

Nr. 179. Kaiserliches Patent vom 21. August 1908,
betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien, Oberösterreich,
Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz
und Gradiska und Vorarlberg.

Nr. 180. Verordnung des Ministeriums für
öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Mini-
sterium des Innern vom 22. Juli 1908, betreffend die
Einrichtung und den Betrieb der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten
Blei- und Zinkhütten.

Nr. 181. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 22. August 1908, betreffend die Änderung der Wahlordnung für die Gewerbegerichte.

Nr. 182. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1908, betreffend die provisorische Aktivierung der mit Serbien am 14. März 1908 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen und Schlußprotokoll.

Nr. 183. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1908, womit die Anwendbarkeit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf die in solchen Effekten bestehenden Heiratskautionen der Offiziere der königl. ungar. Landwehr und der königl. ungar. Gendarmerie ausgesprochen wird.

Nr. 184. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 23. Juli 1908, betreffend die amtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Nr. 185. Gesetz vom 19. August 1908, betreffend die teilweise Verlängerung der Geltungsdauer des für die Stadt Laibach wirksamen Steuerbegünstigungsgesetzes vom 23. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 89.

Nr. 186. Gesetz vom 19. August 1908 in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Affianierungs- und Verkehrsrisichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon.

Nr. 187. Gesetz vom 19. August 1908, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau aufzunehmenden Anleihen von 10.000.000 K und von 11.157.900 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 188. Gesetz vom 21. August 1908, betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer in einigen der Stadtgemeinde Prag benachbarten Gemeinden im Falle ihrer Vereinigung mit Prag.

Nr. 189. Gesetz vom 1. September 1908 über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Notariatskammer in Prag.

Nr. 190. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1908 wegen teilweiser Abänderung der besonderen Anordnungen, betreffend die Färbung des zum Motorenbetriebe bestimmten Benzins.

Nr. 191. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. August 1908, betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 174, für die schmalspurige Lokalbahn mit Dampfbetrieb von Mährisch-Osttau über Peterswald nach Karwin mit einem Flügel zum Anschlusse an die Lokalbahn Hruschau—Polnisch-Osttau.

Nr. 192. Verordnung des Justizministers vom 4. September 1908, über die Benachrichtigung der Gemeindevorsteher von den in den Wählerlisten vorzumerkenden zivilgerichtlichen Verfügungen.

Nr. 193. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1908, betreffend die Errichtung zweier neuer Bezirkshauptmannschaften in Böhmen mit dem Amtssitze in Warnsdorf und in Brandeis a. d. Elbe.

Nr. 194. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 24. August 1908, betreffend die Verwend-

barkeit der Schuldverschreibungen der Ersten österreichischen Beamtenkreditanstalt in Wien zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. September 1908, betreffend eine Richtigerstellung der Zeichnung der aus Anlaß der 40. Jahreswende der Krönung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät als König von Ungarn ausgeprägten Gedenkmünzen zu 5 K.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 110. Gesetz vom 18. Juni 1908, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Hadersfeld (politischer Bezirk Tulln) und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Hadersfeld anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 111. Gesetz vom 1. August 1908, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Spitz an der Donau.

Nr. 112. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 18. August 1908, Z. 1944 III, womit gemäß § 15 des Gesetzes vom 30. November 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 171, eine Schul- und Disziplinarordnung für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich erlassen wird.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1908, Z. VI-2833, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1908, Z. XVI b-574/3, betreffend die der Gemeinde Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1909 bis einschließlich 1913.

Nr. 115. Gesetz vom 1. August 1908, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Dürnstern anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst.

Nr. 116. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. August 1908, Z. X-1243/3, betreffend die Mindestlänge der feilgehaltenen Regenbogenforellen.

Nr. 117. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. September 1908, Z. Ia-940/3, betreffend die Betriebsvorschriften und einen Maximaltarif für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Automobil-Lohnwagen (Auto-Platzfuhrwerk).

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. August 1908, Z. 5/53 A. O. ex 1908, betreffend die Verkaufbarung des von den Gemeinden Baumgarten an der March, Stripfing, Oberweiden und Zwerndorf mit der k. k. Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 145, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1908, Z. XVI b-752/6, betreffend die Änderung des Namens der Drißchaft, der Katastralgemeinde und der Ortsgemeinde Neumarkt im Gerichtsbezirke Jbbs in „Neumarkt an der Jbbs“.